



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Mai 2017
(OR. en)

9323/17

UD 127
PI 62
COMER 70

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Mai 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 233 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 233 final.

Anl.: COM(2017) 233 final



Brüssel, den 15.5.2017
COM(2017) 233 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Rates

1. EINLEITUNG

Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums (IPR) sind weltweit ein verbreitetes und immer häufiger auftretendes Phänomen. Gemäß Daten aus dem Jahr 2013 macht der internationale Handel mit nachgeahmten Waren bis zu 2,5 % des Welthandels aus, was 338 Milliarden EUR entspricht¹. Die Auswirkungen von Fälschungen sind in der Europäischen Union besonders hoch, wobei nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren bis zu 5 % der Einfuhren ausmachen; dies entspricht 85 Milliarden EUR.

Ein grundlegender Bestandteil des EU-Systems zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums an der Grenze ist die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden², im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 608/2013. Diese trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 besagt: „Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat [...] einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Verordnung. Dieser Bericht enthält erforderlichenfalls geeignete Empfehlungen.

Dieser Bericht nimmt Bezug auf etwaige nach dieser Verordnung eingetretene einschlägige Vorfälle im Zusammenhang mit auf der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union befindlichen Arzneimitteln, einschließlich einer Beurteilung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Verpflichtungen, die die Union im Rahmen der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha vom 14. November 2001 verabschiedeten ‚Erklärung über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit‘ hinsichtlich des Zugangs zu Arzneimitteln eingegangen ist, sowie der Maßnahmen, die zur Behebung nachteiliger Auswirkungen ergriffen wurden.“

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wird vom EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017³ begleitet, für den die Kommission dem Rat einen jährlichen Kurzbericht sowie bis Ende 2017 einen Abschlussbericht vorlegt.

Das Ziel des vorliegenden Dokuments ist die Berichterstattung über die von der Kommission gesammelten Rückmeldungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 seit dem 1. Januar 2014. Was die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten betrifft, deckt der Bericht einen dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis Dezember 2016 ab, während detaillierte Zahlen bezüglich der an den EU-Grenzen ergriffenen Maßnahmen aus den Jahren 2014 und 2015

¹ Trade in Counterfeit and Pirated Goods: Mapping the Economic Impact, OECD/EUIPO (2016).

https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/Mapping_the_Economic_Impact_study/Mapping_the_Economic_Impact_en.pdf.

² Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 12.6.2013, S. 15).

³ Entschließung des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. C 80 vom 19.3.2013, S. 1).

stammen, da die statistischen Angaben für 2016 bei Erstellung dieses Berichts noch nicht vorlagen.

Abschnitt 2 erläutert die bei der Erstellung des Berichts angewandte Methode.

Abschnitt 3 beschreibt die EU-Rahmenregelung und konzentriert sich auf die wichtigsten Neuheiten, die mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeführt wurden.

Abschnitt 4 bietet einen Überblick über die von der Privatwirtschaft abgegebenen Kommentare.

Abschnitt 5 analysiert, wie die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vom Mitgliedstaat umgesetzt wurde, mit besonderem Schwerpunkt auf den mit der Verordnung eingeführten Neuheiten und fakultativen Elementen. Der Abschnitt enthält außerdem Zahlen hinsichtlich der konkreten Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013.

Abschnitt 6 enthält die Schlussfolgerungen.

2. METHODE

Zur Erstellung des Berichts wurden die folgenden Mittel und Instrumente eingesetzt:

- Besuche zur Unterstützung und Beratung der Mitgliedstaaten zum Thema Arzneimittel;
- Beratungen mit Interessenträgern;
- Download von Informationen aus der zentralen Datenbank der Kommission, der sogenannten COPIS-Datenbank (anti-Counterfeit and anti-Piracy Information System).

2.1 Besuche zur Unterstützung und Beratung der Mitgliedstaaten zum Thema Arzneimittel

Der EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für die Jahre 2013-2017 sieht eine Reihe von Aktionen vor, die von der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten durchzuführen sind, um die wirksame Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sicherzustellen.

Eine Aktion bezieht sich auf die Durchführung von Besuchen der Kommission und nationaler IPR-Fachleute zur Unterstützung der 28 Mitgliedstaaten in den Jahren 2015-2017, um einen Dialog mit den für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 verantwortlichen Behörden aufzunehmen, mit dem Ziel:

- Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zu sammeln;
- den Austausch von Erfahrungen und optimalen Verfahren zu vereinfachen.

Zusammen mit IPR-Fachleuten der Zollbehörden der Mitgliedstaaten führte die Kommission 2015 und 2016 insgesamt 24 Besuche zur Unterstützung folgender Länder durch: BE, NL, FI,

EE, SI, HR, LV, LT, MT, IT, EL, CY, SE, DK, DE, AT, SK, CZ, HU, PL, ES, PT, FR und LU. Diese Besuche wurden bei der Erstellung des vorliegenden Dokuments zugrunde gelegt. Mit Blick auf die 2017 noch zu besuchenden Mitgliedstaaten, nämlich BG, IE, RO und UK, hat die Kommission die Zollbehörden gebeten, den im Rahmen der Besuche verwendeten Fragebogen auszufüllen, damit die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten ihre Meinung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 abgeben können. Die von den Zollbehörden der genannten Mitgliedstaaten ausgefüllten Fragebögen gingen im Laufe des Jahres 2016 bei der Kommission ein.

Beim ersten Treffen der Sachverständigengruppe für Zollfragen (Fachbereich Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums) am 11. Juli 2016 forderte die Kommission die Zollbehörden der Mitgliedstaaten außerdem auf, ihr von relevanten Vorfällen im Zusammenhang mit auf der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union befindlichen Arzneimitteln zu berichten, die ggf. unter die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 fallen.

2.2 Beratungen mit Interessenträgern

Im EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017 wurde im Kontext mit der Aktion 1.3.2 eine Gruppe bestehend aus der Kommission, den EU-Zollbehörden, Rechteinhabern und anderen Interessenträgern eingesetzt⁴. Die Gruppe trifft sich einmal jährlich.

Anlässlich der 4. Sitzung der Gruppe vom 12. Juli 2016 in Brüssel bat die Kommission Rechteinhaber und andere Interessenträger, über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zu berichten, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf folgenden Bestimmungen, die von direktem Interesse für sie sind:

- Kapitel II über die Anträge auf Tätigwerden (verbunden mit dem Inhalt der Anträge auf Tätigwerden wie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission beschrieben);
- Artikel 19 über die Prüfung und Entnahme von Proben oder Mustern der Waren, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden;
- Artikel 21 über die zulässige Verwendung bestimmter Informationen durch den Inhaber der Entscheidung;
- Artikel 23 (Standardverfahren für die Vernichtung von Waren und Einleitung von Verfahren) und Artikel 26 (Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen);
- Artikel 28 über die Haftung des Inhabers der Entscheidung;
- Artikel 29 über die Kosten.

Bis Ende September 2016 gingen acht Antworten von den folgenden Verbänden ein: European Express Association (EEA), Union des Fabricants (UNIFAB), European

⁴ Aktion 1.3.2 des EU-Zollaktionsplans zielt darauf ab, einen Dialog zwischen den Zollbehörden, Rechteinhabern und Interessenträgern zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch den Zoll anzustoßen.

Communities Trade Mark Association (ECTA), European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), European Semiconductor Industry Association (ESIA), International Trademark Association (INTA), Business Action to Stop Counterfeit And Piracy (BASCAP), European Association of Trade Mark Owners (MARQUES).

Die Kommission dankt den Verbänden für die eingesandten Kommentare.

2.3 Nutzung von COPIS (Download von Informationen aus der COPIS-Datenbank)

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 richtet die Kommission zur Sicherstellung der Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten Informationen und hinsichtlich der Entscheidungen über die Stattgabe von Anträgen sowie der Aussetzung der Überlassung von Waren oder deren Zurückhaltung eine zentrale Datenbank ein. Die zentrale Datenbank COPIS wurde am 1. Januar 2014 in Betrieb genommen und wird ständig weiterentwickelt.

Die Kommission hat zu den in COPIS enthaltenen Informationen in dem Umfang Zugang, wie es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 angemessen ist.

Bei Erstellung des vorliegenden Berichts legte die Kommission die in COPIS gespeicherten Informationen zugrunde, insbesondere über

- die Zahl der Anträge auf Tätigwerden (AFA – Application for action) je nach Art des Rechts des von der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 abgedeckten geistigen Eigentums (*siehe Anlage 1*);
- die Ergebnisse der Anwendung des „Standardverfahrens“;
- die Anwendung des „Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ (*siehe Anlage 2*).

3. EU-RAHMENREGELUNG

3.1 Kontext

Die EU begann mit der Regulierung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums an den Grenzen bereits 1987 mit der Verordnung (EG) Nr. 3482/86 des Rates⁵, in der Maßnahmen zum Verbot der Überlassung nachgeahmter Waren zum zollrechtlich freien Verkehr festgelegt wurden. Seitdem folgten drei Verordnungen⁶, um den Anwendungsbereich

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. L 357 vom 18.12.1986, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8), Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen

und die Verfahren an neue Betrugstendenzen anzupassen. Die jüngste Überarbeitung, die zur Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 führte, berücksichtigte insbesondere den steigenden Handel mit nachgeahmten Waren aufgrund des wachsenden E-Commerce-Handels.

Wie schon mit anderen EU-Verordnungen in diesem Bereich werden auch mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 Maßnahmen für die Durchsetzung an den Grenzen umgesetzt, die im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) enthalten sind. Dieses wurde vom Rat der Europäischen Union 1994 als Teil der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde genehmigt und im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossen. Mit der Verordnung werden sogar die unverbindlichen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens hinsichtlich der Durchsetzung von Kontrollen nachgeahmter Waren an den Grenzen bei der Ausfuhr und der Durchfuhr umgesetzt, was die Verpflichtung der EU zu einem hohen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums widerspiegelt.

Damit soll vermieden werden, dass Waren, die die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, „auf den Binnenmarkt gelangen“, und gleichzeitig sollen Maßnahmen zu diesem Zweck verabschiedet werden, „ohne die Freiheit des rechtmäßigen Handels zu beeinträchtigen“.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 enthält lediglich Verfahrensregeln für die Zollbehörden. Dementsprechend sind in der Verordnung keinerlei Kriterien angegeben, um das Vorliegen einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zu ermitteln; dies ist im betreffenden materiellen Recht festgelegt.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 ermächtigt die EU-Zollbehörden, Waren zurückzuhalten, die im Verdacht stehen, von der EU oder einzelstaatlichen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums verliehene Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, und die der Zollkontrolle oder Zollaufsicht unterliegen.

Die zollamtliche Kontrolle muss auf einer Risikoanalyse basieren und dem Risiko angemessen sein. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass der Zoll von den Rechteinhabern ausreichende und einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt bekommt, um eine angemessene Risikoanalyse durchführen zu können.

Die Zollbehörden können auf einen „Antrag auf Tätigwerden“ (AFA) seitens der Rechteinhaber hin oder „von Amts wegen“ auf eigene Initiative tätig werden.

Ein Antrag auf Tätigwerden ist dem Zoll von einer Person vorzulegen, die zur Einlegung von Rechtsmitteln zur Feststellung der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums berechtigt ist. Nationale Anträge auf Tätigwerden werden in einem Mitgliedstaat gestellt und dessen Zollbehörden dazu aufgefordert, in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig zu werden.

Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7) und Verordnung (EU) Nr. 608/2013.

Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums mit unionsweiter Rechtswirkung können einen Unionsantrag auf Tätigwerden stellen, der in mehr als einem Mitgliedstaat wirksam ist.

Die Antrags- und Verlängerungsformulare sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 festgelegt⁷.

Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Tätigwerden genehmigt oder abgelehnt wird, liegt bei den Zollbehörden.

Setzen die Zollbehörden die Überlassung aus oder halten sie im Verdacht stehende Waren zurück, so benachrichtigen sie den Inhaber der Entscheidung über die Stattgabe des Antrags sowie den Anmelder oder den Besitzer der Waren. Im „Standardverfahren“ können die verdächtigen Waren bei schriftlicher Bestätigung des Inhabers der Entscheidung, dass seinem Urteil nach ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde, und bei ausdrücklichem oder mutmaßlichem Einverständnis beider Parteien vernichtet werden. Andernfalls werden die Waren überlassen, sofern der Inhaber der Entscheidung die Zollbehörden nicht benachrichtigt, dass er ein Verfahren zur Feststellung der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eingeleitet hat. Die Frist für die Zustimmung zur Vernichtung bzw. für die Benachrichtigung des Zolls über die Einleitung eines Verfahrens beträgt zehn Arbeitstage (drei Tage im Fall von verderblichen Waren) und kann bei Einleitung eines Verfahrens ggf. um maximal zehn weitere Arbeitstage verlängert werden.

Werden zurückgehaltene, verdächtige Waren nicht von einem Antrag auf Tätigwerden (Tätigwerden von Amts wegen) abgedeckt, haben die Zollbehörden die betroffenen Personen über die Zurückhaltung zu benachrichtigen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, einen Antrag auf Tätigwerden zu stellen.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht auch ein vereinfachtes Verfahren für kleine, per Post oder Kurierdienst versandte Pakete vor („Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“), das auf Antrag des Inhabers der Entscheidung über die Stattgabe des Antrags anwendbar ist. In diesem Fall können die Waren ausschließlich mit ausdrücklichem oder mutmaßlichem Einverständnis des Anmelders oder des Besitzers der Waren vernichtet werden.

Anträge auf Tätigwerden und Informationen über eine Zurückhaltung werden in COPIS verwaltet. Auf Grundlage der durch die Mitgliedstaaten via COPIS übermittelten Daten veröffentlicht die Kommission einmal im Jahr die Ergebnisse des Tätigwerdens der Zollbehörden an den EU-Außengrenzen⁸.

3.2 Neuerungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (ABl. L 341 vom 18.12.2016, S. 10).

⁸ http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/ipr-infringements-facts-figures_de

Die **wichtigsten Neuerungen**, die mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeführt wurden und die das bereits in früheren Verordnungen bestehende System ergänzen, sind folgende:

- Erweiterung der Rechte und IPR-Verletzungen im Rahmen des Vorgehens der Zollbehörden: Um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu stärken, wurde das Vorgehen der Zollbehörden auf andere Arten von Rechten und Verletzungen als die in der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 erfassten ausgeweitet. Die anderen Arten von Schutzrechten betreffen Handelsnamen, Topografien von Halbleitererzeugnissen und Gebrauchsmuster. Die abgedeckten geografischen Angaben umfassen nun nicht mehr nur landwirtschaftliche, sondern auch mögliche künftige nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse; die Verordnung nennt insbesondere diejenigen geografischen Angaben, die in Vereinbarungen mit Drittländern auftauchen. Auch der Geltungsbereich der Verordnung wurde erweitert und umfasst jetzt weitere Fälle von Verletzungen, insbesondere alle möglichen Markenrechtsverletzungen (z. B. zum Verwechseln ähnliche Marken und sehr bekannte Marken), und nicht nur nachgeahmte Waren wie in den vorherigen Verordnungen, sowie Verletzungen durch Umgehungsvorrichtungen (Vorrichtungen, die primär entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung technischer Maßnahmen zur Verhinderung oder Einschränkung von Tätigkeiten hinsichtlich nicht erlaubter Werke zu ermöglichen oder zu vereinfachen).

- Der Umfang und die Genauigkeit der im Antrag auf Tätigwerden anzugebenden Informationen wurden im Vergleich zur vorherigen Verordnung ausgeweitet.

- Das vereinfachte Vernichtungsverfahren wurde zum obligatorischen Standardverfahren. Gemäß diesem nach der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 bereits fakultativ anwendbaren Verfahren können verdächtige Waren vernichtet werden, ohne dass ermittelt werden müsste, ob ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde, wenn der Inhaber der Entscheidung schriftlich bestätigt, dass seinem Urteil nach ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde, und das ausdrückliche Einverständnis beider Parteien vorliegt. Dies ermöglicht die schnelle und kostengünstige Vernichtung von Waren. Bereits in der Vergangenheit stellte dies ein erfolgreiches Instrument zur praktischen Handhabung und Verwaltung „eindeutiger Fälle“ der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums dar; dass es nun zum Standardverfahren avanciert ist, beweist, dass es sich in allen Mitgliedstaaten bewährt hat.

Im Gegensatz zu dem in der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 beschriebenen vereinfachten Verfahren erfordert das neue Standardverfahren nicht, dass der Inhaber der Entscheidung das schriftliche Einverständnis des Besitzers der Waren/Anmelders direkt einholt, um die Waren zur Vernichtung freizugeben. Nun sind die Zollbehörden für die Benachrichtigung des Besitzers der Waren/Anmelders zuständig und können vom Einverständnis des Besitzers der Waren/Anmelders ausgehen, wenn sich dieser der Vernichtung nicht ausdrücklich widersetzt hat.

- Das spezielle Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen wurde eingeführt, um der steigenden Tendenz in Richtung kleiner Sendungen nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Waren Rechnung zu tragen, die üblicherweise auf dem Postweg oder durch kommerzielle Kurierdienste in die Union gelangen, und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung solcher Fälle auf ein Minimum zu reduzieren. Das

Verfahren gilt für Kleinsendungen wie in Artikel 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 bestimmt, insbesondere für Sendungen per Post oder Eilkurier mit einem Umfang von höchstens drei Einheiten oder einem Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm.

- „Mutmaßliches Einverständnis“: Sowohl das Standardverfahren als auch das Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen sehen die Möglichkeit vor, vom mutmaßlichen Einverständnis des Besitzers der Waren/Anmelders statt von seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Vernichtung auszugehen. Anders ausgedrückt, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren weder seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren gegeben hat noch die Zollbehörden innerhalb der festgelegten Frist über seinen Widerspruch gegen die Vernichtung in Kenntnis gesetzt hat, können die Zollbehörden davon ausgehen, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung dieser Waren einverstanden ist.

- Kosten: Da die Zollbehörden auf Antrag tätig werden, können sie gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 festlegen, dass der Inhaber der Entscheidung alle Kosten erstattet, die den Zollbehörden aufgrund ihres Tätigwerdens zur Durchsetzung seiner Rechte des geistigen Eigentums entstanden sind. Die Entscheidung darüber liegt bei den Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats.

- Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 führt eine Bestimmung über den Austausch von Informationen und Daten mit den zuständigen Behörden in Drittländern ein, um so zur Bekämpfung des internationalen Handels mit Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, beizutragen. Um das Verfahren in Gang zu setzen, wird die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Elemente der erforderlichen praktischen Vorkehrungen bezüglich des Austauschs von Daten und Informationen festgelegt sind.

- Die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union umfasst den Austausch von Daten und Entscheidungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Tätigwerden. Der Austausch solcher Daten sowie der Zugriff auf die Tätigkeiten der Zollbehörden sollte mithilfe einer zentralen elektronischen Datenbank ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wurde die zentrale Datenbank COPIS von der Kommission eingerichtet und am 1. Januar 2014 in Betrieb genommen.

4. KOMMENTARE AUS DER PRIVATWIRTSCHAFT

Verbände von Rechteinhabern und Eilkurierdiensten **befürworten die meisten Neuerungen** der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und **geben im Allgemeinen positive Rückmeldungen** zu deren Umsetzung.

Die Einbeziehung weiterer Rechte des geistigen Eigentums im Bereich Zollkontrolle wird als hilfreich angesehen, da sie eine Abstimmung zwischen der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ermöglicht und so die Diskriminierung anderer Rechte des geistigen Eigentums als Markenrechte minimiert wird.

Die Einreichung eines Antrags auf Tätigwerden wird nicht als besonders schwierig angesehen. Auch das Verfahren der Europäischen Union im Umgang mit Anträgen auf Tätigwerden (Einreichung in einem Mitgliedstaat und infolge der Genehmigung durch diesen die Ausweitung in den anderen Mitgliedstaat) wird als hilfreich erachtet.

Das neue Standardverfahren mit seiner „Option des mutmaßlichen Einverständnisses“ scheint besonders beliebt zu sein und gilt als sehr praktisches Instrument.

Insgesamt zeigt sich in den Antworten ein positives Bild von der Art und Weise, wie Zollbehörden ihre Pflichten im Hinblick auf die Verordnung erfüllen.

Die folgenden Punkte **lassen jedoch einige Bedenken aufkommen**:

- Angaben, die im Antrag auf Tätigwerden zu machen sind, seien nicht immer eindeutig definiert (wer gilt beispielsweise als „anerkannter Händler“?), oder Angaben, auf die Bezug genommen wird, seien veraltet und berücksichtigen moderne Praktiken der weltweiten Bezugsquellen und Lieferketten nicht oder seien sogar teilweise nur schwer zugänglich (Herstellungsort, beteiligte Unternehmen, Händler usw.). Darüber hinaus werde die Unterscheidung zwischen Pflichtfeldern und fakultativen Feldern in den Formularen im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Aktualisierung der im Antrag auf Tätigwerden enthaltenen Angaben dürfte es nicht besonders effizient sein, dass der Inhaber der Entscheidung gegenüber den Zollbehörden Änderungen der in Artikel 6 definierten Angaben anzuzeigen hat (angesichts des großen Umfangs der Angaben, die gemäß besagtem Artikel erforderlich sind).

In einigen Antworten wird nahegelegt, die Sprachfassung der Anträge auf Tätigwerden der Union zu vereinfachen, indem in den 28 Mitgliedstaaten Vorlagen auf Englisch, Französisch oder Deutsch akzeptiert werden.

- Eine Rückgabe der Proben oder Muster wie in Artikel 19 Absatz 2 vorgesehen, sei nicht in allen Fällen möglich, da es während der Analyse oft zu Beschädigungen komme.

Wenn die Zollbehörden die Muster oder Proben nicht innerhalb der ersten zehn Arbeitstage zur Verfügung stellen können, wird empfohlen, die Zehn-Tages-Frist für die Einleitung des Verfahrens durch den Inhaber der Entscheidung entsprechend zu verlängern.

- Die Zehn-Tages-Frist zur Einleitung eines Verfahrens sei zu kurz (Standardverfahren – Artikel 23). In einigen Antworten wird nahegelegt, dem Inhaber der Entscheidung die Möglichkeit zu geben, Rechtsmittel innerhalb eines Zeitraums einzulegen, der ab dem Tag der Mitteilung der Zollbehörde über den Einwand des Besitzers der Waren/Anmelders gegen die Vernichtung (und nicht ab der Mitteilung der Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung der Waren) berechnet wird.

- Die Lagerung der Waren (deren Überlassung ausgesetzt ist oder die in den Geschäftsräumen eines Eilkurierdienstes zurückgehalten werden) verursache zusätzliche indirekte Kosten.

- Die Kosten für die Vernichtung (Artikel 29) seien im Voraus schwer einzuschätzen (insbesondere beim Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen, da der Inhaber der Entscheidung nicht zu jeder Zurückhaltung befragt wird) und würden steigen. In einigen Antworten wird nahegelegt, dass der Inhaber der Entscheidung die Möglichkeit bekommen sollte, die Bedingungen der Lagerung und Vernichtung möglichst kostengünstig festzulegen, oder dass die Kosten, die für Maßnahmen bezüglich nachgeahmter Waren entstehen, vom Rechtsverletzer/Einführer zu bezahlen oder den Vermittlern (Versender/Verlader/Beförderer) anzulasten sind.

Während das Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen in einigen Antworten als sehr nützlich erachtet wird, wird in anderen festgestellt, dass es bei manchen Warenarten (z. B. Arzneimitteln, da die Pharmaindustrie dazu verpflichtet ist, Zurückhaltungen von Arzneimitteln bei den Behörden zu melden, oder Halbleitern, da hier eine Verletzung nur schwer einzuschätzen ist) nicht angewandt werden kann, oder dass es überhaupt nicht angewandt werden kann, da es keine ausreichenden Angaben über die Zurückhaltungen ermöglicht.

- Der Wortlaut der Liste von erlaubten Verwendungen der von den Zollbehörden an den Inhaber der Entscheidung übermittelten Angaben sei nicht eindeutig genug.

- Bezüglich des Verfahrens der „frühzeitigen Überlassung von Waren“ und der Festlegung der Sicherheit sollte der Preis für die Lizenz, wie auf der Website des Rechteinhabers angegeben, nicht als angemessene Sicherheit erachtet werden.

- Bezüglich der Haftung des Inhabers der Entscheidung gibt es keine allgemeinen Anmerkungen. In einigen Antworten wird auf die Haftung im Zusammenhang mit dem Sonderfall der Nicht-Rückgabe von Proben oder Mustern verwiesen, wobei es hauptsächlich darum geht, dass der Inhaber der Entscheidung nicht dafür haftbar gemacht werden sollte, wenn Proben oder Muster nicht zurückgegeben oder beschädigt werden; davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Besitzer der Waren/Anmelder einen Einwand gegen die Vernichtung erhebt und anschließend festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht die Rechte des geistigen Eigentums verletzen.

In den eingereichten Antworten kommen auch **Fragen bezüglich der Auslegung** bestimmter Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 auf, die direkt an die Interessenträger gerichtet wurden bzw. werden.

Schließlich wird in den Antworten auf das **Fehlen einer gemeinsamen EU-weiten Umsetzung** in einigen Punkten hingewiesen. Dazu gehören unter anderem die Angaben im Antrag auf Tätigwerden, die als obligatorisch anzusehen sind, die Frist zur Beantragung einer Verlängerung der Zollentscheidung, mit der dem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wird, die Art der Umsetzung des Standardverfahrens (einschließlich der Übermittlung der

Informationen an den Inhaber der Entscheidung), die als stichhaltig anerkannten Gründe für die Nicht-Einleitung eines Verfahrens, die Umsetzung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen (das nicht von allen Mitgliedstaaten angewendet werde), die Nicht-Verwendung der im Antrag auf Tätigwerden vom Inhaber der Entscheidung gemachten und zu Zwecken der Risikoanalyse in COPIS enthaltenen Angaben.

5. UMSETZUNG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

Während Zollvorschriften auf EU-Ebene erlassen werden, obliegt deren Umsetzung den einzelstaatlichen Zollverwaltungen. Die Mitgliedstaaten sind auch für die Organisation ihrer Zollverwaltung zuständig, einschließlich der Organisation der Ausbildung von Zollbeamten. In Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission geeignete Schulungen für Zollbedienstete anbieten sollten, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Das Lesen des Fragebogens sowie der Meinungsaustausch während der Unterstützungsbesuche ermöglichten eine Diskussion über die Verwaltungsorganisation der Zolldienststellen, die auf zentraler und lokaler Ebene mit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums befasst sind (einschließlich des beteiligten Personals, der angebotenen Schulung, der Nutzung der Datenbank usw.), über die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessenträgern und über die Umsetzung aller in der Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 enthält sowohl obligatorische als auch fakultative Bestimmungen. Letztere überlassen den Mitgliedstaaten die Entscheidung, entweder die eine oder die andere Option zu verwenden. Dies ist der Fall bei der Entscheidung, von einem „mutmaßlichen Einverständnis“ auszugehen, das sowohl beim Standardverfahren als auch beim Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen erwähnt wird (Artikel 23 und 26), bei der Entscheidung, den Inhaber der Entscheidung zur Übernahme der durch das Tätigwerden der Zollbehörden entstandenen Kosten aufzufordern (Artikel 29), und der Entscheidung, ob beim Standardverfahren bzw. beim Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen der Besitzer der Waren oder der Anmelder benachrichtigt werden soll (Artikel 17 und 26). Die Unterstützungsbesuche ermöglichten einen Gesamteindruck der von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen angesichts der durch die Verordnung gebotenen Flexibilität.

5.1 Personal/organisatorische Aspekte

Die Personalstärke im Zollbereich ist in den Mitgliedstaaten rückläufig.

Bei den Rechten des geistigen Eigentums hängt die Personalstärke in erster Linie davon ab, welche Priorität den Rechten des geistigen Eigentums in den einzelnen Mitgliedstaaten eingeräumt wird, wie viele Anträge auf Tätigwerden in dem jeweiligen Land eingehen, wie die Zolldienststelle, die mit den Rechten des geistigen Eigentums befasst ist (IPR CCD – Dienststelle, die mit der Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden beauftragt ist), organisiert ist und welche Rolle sie spielt.

In den meisten Mitgliedstaaten ist die IPR CCD auf zentraler Ebene angesiedelt.

Ihre Rolle kann so definiert werden, dass ein hoher Zentralisierungsgrad der Aufgaben zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in dem Mitgliedstaat vorliegt (einschließlich der Handhabung der Verfahren zur Benachrichtigung der Rechteinhaber und des Besitzers der Waren/Anmelders über Zurückhaltungen durch die lokalen Zollstellen).

Die Personalstärke der IPR CCD kann von einer einzigen Person bis hin zu einem Team mit maximal 20 Mitgliedern variieren.

Beispiele für die Aufgaben einer sehr großen IPR CCD mit eher zentralisierter Rolle:

- *Beratung in der Vorbereitungsphase der EU-Rechtsvorschriften zu Rechten des geistigen Eigentums oder von nationalen Gesetzen zu Rechten des geistigen Eigentums;*
- *Entwurf interner Anweisungen, um den lokalen Zollstellen Erläuterungen zu der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 oder zu den Ansätzen bezüglich der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zur Verfügung bereitzustellen;*
- *Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden – Unterstützung der Rechteinhaber bei der Vorbereitung des Antrags auf Tätigwerden, Annahme einer Entscheidung über die Stattgabe oder die Ablehnung des Antrags auf Tätigwerden und Registrierung des Antrags auf Tätigwerden in der entsprechenden Datenbank;*
- *Überwachung der Datenbank;*
- *Dienstleister für Rechteinhaber und Wirtschaftsvertreter (die IPR CCD tritt als Vermittler zwischen den Rechteinhabern und der lokalen Zollstelle auf, um die Kontakte mit den Rechteinhabern zu zentralisieren);*
- *Unterstützung der Zollstellen bei Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (Erklärungen zum Inhalt der Anträge auf Tätigwerden, Unterstützung bei Verfahren von Amts wegen und bei der frühzeitigen Überlassung von Waren durch Festlegung der vom Anmelder zu leistenden Sicherheit);*
- *Verletzung: Maßnahmen von Amts wegen, Identifizierung der betroffenen Rechteinhaber;*
- *Beitrag zum Risikomanagement;*
- *Schulung (in den nationalen Schulungszentren der Zollbehörden – Konzeption des Lerninhalts und -materials, Gestaltung des Lerninhalts, Schulung);*
- *Öffentlichkeitsarbeit:*
 - *(jährliche) Veröffentlichung von Statistiken;*
 - *Presseanfragen, Interviews;*
 - *Sensibilisierung von Verbrauchern und Wirtschaft (Round-Table-Gespräche, Pressekonferenzen, Vorträge, Broschüren);*

- *Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden.*

In den meisten Fällen ist die IPR CCD jedoch hauptsächlich mit der Bearbeitung der Anträge auf Tätigwerden befasst.

In einigen Mitgliedstaaten werden Spezialisten auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums auf lokaler Ebene eingesetzt (Hauptbüros für Angelegenheiten bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums).

Schulungen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums sind in allen Mitgliedstaaten vorgesehen, entweder in der Grundausbildung (für alle Zollbeamten) oder in der Weiterbildung (für IPR-Fachleute). Das E-Learning-Ausbildungsmodul, das von der Kommission, den Mitgliedstaaten und EUIPO gemeinsam entwickelt wurde, wird in einigen Fällen eingesetzt. Es besteht eine stetige Nachfrage von vielen Mitgliedstaaten, die Unterstützung bei der Ausbildung im materiellen Recht des geistigen Eigentums benötigen.

5.2. Zusammenarbeit mit den Interessenträgern

5.2.1 Öffentlicher Sektor

Eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und andern Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind, ist in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 nicht vorgesehen, wurde aber während der Unterstützungsbesuche angesprochen, da sie ein wesentliches Element zur Verbesserung der weltweiten Ergebnisse bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums darstellt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind, wurde durchschnittlich als mittel bis gering beschrieben. Dies könnte unter anderem mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Funktionen der verschiedenen Behörden zusammenhängen.

In den Mitgliedstaaten mit einer guten Zusammenarbeit wird sie über Vereinbarungen auf nationaler Ebene gestaltet (über eine Zusammenarbeit auf politischer Ebene zwischen verschiedenen Ministerien, teils auch mit operativen Bestandteilen).

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden soll in einer Veranstaltung zum Wissensaufbau mit dem EUIPO näher thematisiert werden.

5.2.2 Privatwirtschaft

Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Rechteinhabern oder ihren Vertretern wird im Allgemeinen als gut beschrieben, auch wenn in manchen Fällen von Schwierigkeiten berichtet wurde (siehe 5.3 – Antrag auf Tätigwerden).

Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Inhaber der Entscheidung den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU)

Nr. 608/2013 nachkommt, gegebenenfalls durch Festlegung von Bestimmungen über die Einführung von Sanktionen. Bisher haben nur wenige (sechs) Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften für Sanktionen gemäß Artikel 30 verabschiedet (oder hatten diese bereits). Bei Problemen streben die meisten Mitgliedstaaten zunächst einen Dialog mit dem Inhaber der Entscheidung an, um zu einer akzeptablen Lösung zu gelangen.

5.3 Antrag auf Tätigwerden (Inhalt/Qualität der Informationen)

Das administrative Durchsetzungssystem des Zolls, das mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeführt wurde, funktioniert auf der Grundlage des Antrags, den Rechteinhaber bei den Zollbehörden einreichen müssen. Das gesamte Vorgehen des Zolls beruht auf diesen Anträgen auf Tätigwerden. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Qualität der darin enthaltenen Informationen ausreicht, um ein effizientes Eingreifen der Zollbehörden zu ermöglichen. Dies gilt vor allem für Unionsanträge auf Tätigwerden eines Mitgliedstaats, die in anderen Mitgliedstaaten gelten sollen.

Die meisten Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die Informationen in den Anträgen auf Tätigwerden im Schnitt nicht die erforderliche Qualität aufweisen.

In einem geringen Anteil der Fälle führt dies dazu, dass die Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags auf Tätigwerden abgelehnt wird.

Im Herbst 2016 fand im Rahmen von Zoll 2020 ein Seminar der Zollbehörden der Mitgliedstaaten statt. Themen des Seminars waren die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, die Harmonisierung des Prozesses der Stattgabe und der Bearbeitung von Anträgen auf Tätigwerden und die Haftung der Zollverwaltung bei Anträgen auf Tätigwerden.

Während des Seminars wurde empfohlen, dass ein Antrag auf Tätigwerden immer die folgenden Pflichtelemente enthalten sollte:

- Angaben zur Identifizierung der Originalware sowie der nachgeahmten Ware;
- Sicherheitsmerkmale;
- Angaben zur Verteilung/Lieferkette.

Darüber hinaus wurde zur Verbesserung der Qualität und des Inhalts der Anträge auf Tätigwerden empfohlen, das „Handbuch für das Ausfüllen der Anträge auf Tätigwerden und der Verlängerungsanträge“⁹ stärker einzusetzen.

Die Mitgliedstaaten haben auf die Abweichungen zwischen einigen Feldern des Formulars und einigen Feldern in der COPIS-Datenbank hingewiesen. Dieses Problem wird von der Kommission in einer zukünftigen Version der COPIS-Datenbank angegangen.

5.4 Anwendung der Verfahren

⁹ Siehe http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/defend-your-rights_de

5.4.1 Standardverfahren (Artikel 23)

Das „Standardverfahren“ wird in allen Mitgliedstaaten angewendet und in den meisten vom Anfang bis zum Ende. In einem Mitgliedstaat wird das Zurückhaltungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeleitet, dann jedoch immer gemäß dem nationalen Strafverfahrensrecht weitergeführt, wodurch das in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorgesehene Verwaltungsverfahren vermieden werden soll. Gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wird durch diese Verordnung nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich des geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Einige Mitgliedstaaten sollten ihre Art und Weise der Umsetzung des Standardverfahrens aktualisieren, um das Verfahren an alle Einzelheiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 anzupassen.

5.4.2 Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen (Artikel 26)

Mit Ausnahme von zwei Mitgliedstaaten, deren Vorgehen bei Kleinsendungen auf einem Strafverfahren beruht, wenden alle Mitgliedstaaten das „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ an. In vier Mitgliedstaaten kam es im Rahmen des „Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ trotz dessen Anwendung bislang noch zu keiner Beschlagnahme. Einer der Mitgliedstaaten gibt als Grund dafür den Mangel an Personal an, das mit der Umsetzung des Verfahrens befasst ist.

Im Allgemeinen beantworten die Zollbehörden die Frage, warum manche Rechteinhaber kein „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ beantragen, damit, dass sie in einigen Fällen mit Blick auf die damit verbundenen Kosten und den Mangel an Informationen (da sie nicht von der Zurückhaltung in Kenntnis gesetzt werden) davon absehen, sich für dieses Verfahren zu entscheiden.

5.4.3 Mitteilung an den Anmelder oder den Besitzer der Waren (Artikel 17 und 26)

Sowohl beim „Standardverfahren“ als auch beim „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ wird der Anmelder im Allgemeinen bei Abgabe der Zollanmeldung direkt von den Zollbehörden über die durchgeführte Kontrolle informiert (da der Anmelder meist anwesend ist).

5.4.4 „Mutmaßliches Einverständnis“ (Artikel 23 und 26)

Das mutmaßliche Einverständnis wird beim Standardverfahren häufig angewendet (von rund 60 % der Mitgliedstaaten in allen Fällen, in denen der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung der Waren weder zugestimmt noch widersprochen hat, und von weiteren 30 % lediglich in bestimmten Fällen). Beim Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen wird das mutmaßliche Einverständnis von etwa 57 % der Mitgliedstaaten in allen Fällen, in denen der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung der Waren weder zugestimmt noch widersprochen hat, angewendet. Zwei Mitgliedstaaten haben sich

gegen die Anwendung entschieden, in einem Fall aufgrund einer politischen Entscheidung, im anderen Fall, da es durch eine übergreifende Verwaltungsvorschrift verboten ist.

Die Anwendung des mutmaßlichen Einverständnisses hat in den Mitgliedstaaten, die dieses zugrunde legen, zu keinen größeren Problemen geführt und wird aufgrund der effektiven Anwendung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen als äußerst wichtig angesehen.

5.4.5 Kosten (Artikel 29)

In rund 85 % der Mitgliedstaaten wird der Inhaber der Entscheidung aufgefordert, die Kosten für die Vernichtung im Standardverfahren zu tragen.

In rund 46 % der Mitgliedstaaten wird der Inhaber der Entscheidung aufgefordert, die Kosten für die Vernichtung sowohl im Standardverfahren als auch im Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen zu tragen.

Zwei Mitgliedstaaten übernehmen die Kosten, die im Standardverfahren durch die Maßnahmen für die Lagerung und die Vernichtung der Waren gemäß Verordnung (EU) Nr. 608/2013 entstehen.

In einigen Mitgliedstaaten wird bezüglich der Kosten für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen von Fall zu Fall entschieden.

5.4.6 Frühzeitige Überlassung der Waren (Artikel 24)

In Artikel 24 ist vorgesehen dass, wenn die Zollbehörden von der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob ein Geschmacksmuster, ein Patent, ein Geschmacksmuster, eine Topografie eines Halbleitererzeugnisses oder ein Sortenschutzrecht verletzt ist, unterrichtet wurden, der Anmelder oder der Besitzer der Waren bei den Zollbehörden die Überlassung der Waren oder die Beendigung ihrer Zurückhaltung vor Ende des Verfahrens beantragen kann. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren eine Sicherheit geleistet hat, deren Höhe so bemessen ist, dass sie zum Schutz der Interessen des Inhabers der Entscheidung ausreicht.

Die frühzeitige Überlassung von Waren gilt nicht für Markenrechte, die den größten Teil der Beschlagnahmen durch die Zollbehörden ausmachen (2014 und 2015 betrafen 94 % aller Warenzurückhaltungen Markenrechte). Dies ist vermutlich der Grund dafür, dass das Verfahren in der Union bislang nur sehr selten angewandt wurde (einmal in einem Mitgliedstaat und etwas regelmäßiger in einem anderen Mitgliedstaat).

5.5 Nutzung von COPIS

COPIS wurde am 1. Januar 2014 in Betrieb genommen. Seither haben die Zollbehörden Maßnahmen ergriffen, um die Datenbank nutzen zu können. Zur Vereinfachung der Nutzung wurden an der ersten Version einige Änderungen vorgenommen. Obwohl sich die Mitgliedstaaten der Verbesserung von COPIS in den vergangenen zwei Jahren durchaus bewusst sind, bestehen immer noch allgemeine Bedenken bezüglich der Effizienz und der

Benutzerfreundlichkeit einiger Funktionen der Datenbank. Es wird an weiteren Änderungen von COPIS gearbeitet, damit die Datenbank den Anforderungen der Zollbehörden besser gerecht wird.

Während der Entwicklung der COPIS-Datenbank wurde gefordert, dass COPIS die elektronische Übermittlung von Anträgen auf Tätigwerden ermöglicht. Die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entwickelte Enforcement Data Base (EDB) enthält wichtige Informationen zur Übermittlung von Anträgen auf Tätigwerden, weshalb die Datenbank als geeignete Quelle zur elektronischen Übermittlung der für die Anträge auf Tätigwerden erforderlichen Informationen angesehen wurde. Abgesehen von den Kontakten zwischen der Kommission und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wurde ein Vorschlag zur Umsetzung der Funktion des „Prä-AFA“ in COPIS ausgearbeitet, um sowohl den Antragstellern als auch den Zollbehörden die Arbeit zu erleichtern.

Derzeit wird an der Entwicklung eines Händlerportals zur elektronischen Übermittlung von Anträgen auf Tätigwerden gearbeitet, was in Zukunft zu papierlosen Anträgen auf Tätigwerden führen soll.

Seit dem 1. Juli 2015 besteht eine operative Verbindung zwischen COPIS und EDB, die dem Antragsteller den Aufwand der mehrfachen Übermittlung von Informationen erspart.

In 21 Mitgliedstaaten wird COPIS zur Verwaltung von Anträgen auf Tätigwerden und Verletzungen angewendet.

In sechs Mitgliedstaaten werden zur Verwaltung von Anträgen auf Tätigwerden und Verletzungen nationale Systeme verwendet, die automatisch mit COPIS verbunden sind.

In einem Mitgliedstaat wird nur für Verletzungen ein nationales System eingesetzt, das automatisch mit COPIS verbunden ist, während für die Verwaltung von Anträgen auf Tätigwerden COPIS verwendet wird.

In einigen Mitgliedstaaten erhalten die Zollbeamten uneingeschränkten Zugriff auf COPIS, andere Mitgliedstaaten erteilen nur eingeschränkten Zugang und fördern eher die Nutzung ihrer nationalen Datenbanken, sofern es eine nationale Datenbank zu den Rechten des geistigen Eigentums in der Zollverwaltung gibt. Dies kann der Grund für Fehler bei der Übermittlung von Informationen sein und verursacht zweifellos zusätzliche Arbeit.

Einige Mitgliedstaaten geben an, dass sie Schwierigkeiten bei der Nutzung der vom Inhaber der Entscheidung im Antrag auf Tätigwerden zur Verfügung gestellten und ebenfalls in COPIS zum Zwecke der Risikoanalyse enthaltenen Informationen haben.

5.6 Umsetzung durch die Kommission

Entsprechend Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wurde am 4. Dezember 2013 eine Durchführungsverordnung der Kommission¹⁰ erlassen, mit der das in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorgesehene Formblatt eingeführt wurde. Eine Aktualisierung ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

Bislang hat die Kommission noch keine Durchführungsrechtsakte im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 verabschiedet.

5.7 Ergebnisse an den EU-Grenzen in den Jahren 2014 und 2015

Die jährliche Veröffentlichung des Berichts über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden an den EU-Außengrenzen¹¹ bietet die Möglichkeit, den Umfang der Tätigkeiten der Zollbehörden zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu messen. Der Bericht enthält statistische Informationen zu den Zurückhaltungen im Rahmen von Zollverfahren und Einzelheiten zu Beschreibung, Menge und Wert der Waren sowie zu ihrer Herkunft, den Transportmitteln und der Art der Rechte des geistigen Eigentums, die möglicherweise verletzt wurden.

Die Statistiken werden von der Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten über COPIS übermittelten Daten erstellt.

5.7.1 Allgemeine Ergebnisse

| ZURÜCK- HALTUNGEN | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|--------------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| Fälle | 90 473 | 86 854 | 95 194 | 81 098 |
| Verfahren | nicht verfügbar | nicht verfügbar | 105 488 | 95 313 |
| Artikel | 39 917 445 | 35 940 294 | 35 568 982 | 40 728 675 |
| Wert im inländischen Einzelhandel | 896 Mio. EUR | 768 Mio. EUR | 617 Mio. EUR | 642 Mio. EUR |

Jede Zurückhaltung wird als ein Fall behandelt, der einen oder mehrere Artikel umfassen kann. Jeder Fall kann Artikel aus unterschiedlichen Produktkategorien und von unterschiedlichen Rechteinhabern enthalten. Die Mitgliedstaaten erfassen jeden Fall mit Informationen zu den einzelnen Warenarten und Rechteinhabern in COPIS. Für jede Warenart und jeden Rechteinhaber wird ein Zurückhaltungsverfahren eingeleitet, weshalb es mehr Verfahren als Fälle gibt.

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 1352/2013 vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 10).

¹¹http://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations/ipr-infringements-facts-figures_de

Gemäß dem Bericht aus dem Jahr 2015 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden an den EU-Außengrenzen ist die Zahl der an der Grenze beschlagnahmten Waren, die die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, zwischen 2014 und 2015 um 15 % gestiegen.

5.8 Ergebnisse zu auf der Durchfuhr befindlichen Arzneimitteln

Die Kommission forderte die Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf, ihr von relevanten Vorfällen im Zusammenhang mit auf der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union befindlichen Arzneimitteln zu berichten, die ggf. unter die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 fallen.

27 Mitgliedstaaten berichteten, dass es bei der Kontrolle von auf der Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union befindlichen Arzneimitteln keine relevanten Zwischenfälle gab.

Ein Mitgliedstaat berichtete von einer Zurückhaltung von auf der Durchfuhr befindlichen Arzneimitteln. Dabei ging es um Arzneimittel, die durch ein Patent geschützt waren und deren Versandinformationen eindeutige Hinweise darauf enthielten, dass die Waren für den Binnenmarkt vorgesehen waren, weshalb die Waren zurückgehalten wurden. Schließlich wurden die Waren mit dem Einverständnis beider beteiligter Parteien vernichtet.

5.9 Antrag auf Tätigwerden und Beschlagnahmen im Zusammenhang mit unter die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 fallenden Rechten des geistigen Eigentums

Die Rechte, die von der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 neu erfasst wurden, nämlich die Gebrauchsmuster, die Handelsnamen und die Topografien von Halbleitern, haben nur zu wenigen Anträgen auf Tätigwerden geführt.

Am 15. September 2016 betrafen acht aktive Anträge auf Tätigwerden Handelsnamen und 15 aktive Anträge auf Tätigwerden Gebrauchsmuster. Zu den Topografien von Halbleitern gab es keinen Antrag auf Tätigwerden.

Die Zahl der zurückgehaltenen Waren, die die neu hinzugefügten Rechte verletzen, ist daher eher niedrig.

In 18 Fällen wurden Waren zum Beispiel aufgrund eines Verdachts auf Verletzung des Handelsnamens zurückgehalten und in zwei Fällen aufgrund eines Verdachts auf Verletzung eines Gebrauchsmusters. Wegen Verdachts auf Verletzung der Topografie eines Halbleiters wurden keine Waren zurückgehalten.

Es gab keine Zurückhaltungen im Zusammenhang mit Umgehungsvorrichtungen.

Was die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 erfassten Rechte angeht, war die Zahl der Anträge auf Tätigwerden in Zusammenhang mit geografischen Angaben nach wie vor gering.

5.10 Ergebnisse der Anwendung des „Standardverfahrens“

Im Jahr 2014 wurden 69,12 % aller Fälle nach dem „Standardverfahren“ abgewickelt und 30,88 % nach dem „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“.

Das führte zu folgenden Ergebnissen:

- Vernichtung von Waren nach dem „Standardverfahren“ nach Bestätigung durch den Rechteinhaber und Einverständnis des Besitzers der Waren (58,43 %);
- Vernichtung von Waren nach dem „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ nach dem Einverständnis des Besitzers der Waren (27 %);
- Rechtsmittel der Rechteinhaber zur Feststellung der Verletzung (6,14 %);
- Überlassung von Waren, die sich als Originalwaren erwiesen und keine Verletzung darstellten (2,8 %);
- Überlassung von Waren aufgrund einer ausbleibenden Reaktion des Rechteinhabers auf die Mitteilung der Zollbehörden (5,5%);
- Überlassung der Waren nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen dem Rechteinhaber und dem Besitzer der Waren (0,11 %).

Im Jahr 2015 wurden 72,14 % aller Fälle nach dem „Standardverfahren“ abgewickelt und 27,86 % nach dem „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“. Das führte zu folgenden Ergebnissen:

- Vernichtung von Waren nach dem „Standardverfahren“ nach Bestätigung durch den Rechteinhaber und Einverständnis des Besitzers der Waren (59,93 %);
- Vernichtung von Waren nach dem „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ nach dem Einverständnis des Besitzers der Waren (22,05 %);
- Rechtsmittel der Rechteinhaber zur Feststellung der Verletzung (9,21 %);
- Überlassung von Waren, die sich als Originalwaren erwiesen und keine Verletzung darstellten (2,77 %);
- Überlassung von Waren aufgrund einer ausbleibenden Reaktion des Rechteinhabers auf die Mitteilung der Zollbehörden (5,75 %);
- Überlassung der Waren nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs zwischen dem Rechteinhaber und dem Besitzer der Waren (0,29 %).

5.11 Anwendung des „Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“

Am 15. September 2016 betrafen 48 % der nationalen Anträge auf Tätigwerden einen Antrag auf Anwendung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen (726 von

1502), während 33 % der Unionsanträge auf Tätigwerden ebenfalls einen solchen Antrag betrafen (393 von 1184).

Insgesamt wurde in 41 % der Anträge auf Tätigwerden um die Anwendung des Verfahrens für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen ersucht.

Vertreter der Privatwirtschaft erklärten, dass das Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen für eine bestimmte Art von Rechten (deren Verletzungen zu komplex zu beurteilen sind und für die sie das Fachwissen des Rechteinhabers als essentiell erachten) als ungeeignet angesehen wird und daher keine Option darstellt.

Im Jahr 2015 wurden in etwas mehr als 22 % der initiierten Zurückhaltungen die Waren nach dem Verfahren für Kleinsendungen vernichtet. 2014 wurden unter allen Zurückhaltungen 27 % der Waren nach demselben Verfahren vernichtet.

Alle Einzelheiten zu den Jahresberichten 2014 und 2015 finden Sie auf der TAXUD-Website:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/statistics/2015_ipr_statistics.pdf

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2016_ipr_statistics.pdf

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach derzeitigem Stand betrachtet die Kommission die Umsetzung der Verordnung Nr. 608/2013 als zufriedenstellend. Die Verordnung sieht eine Vielzahl von Schutzmechanismen und Verfahren vor, die in allen 28 Mitgliedstaaten korrekt angewendet werden.

In einigen Bereichen müssen die unternommenen Anstrengungen sicher noch verstärkt werden, etwa bei der

- Qualität der in den Anträgen auf Tätigwerden und insbesondere in den Unionsanträgen auf Tätigwerden enthaltenen Informationen;
- Anwendung des Standardverfahrens in Übereinstimmung mit den Einzelheiten des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013.

Dies soll im Rahmen der geplanten Maßnahmen, die im EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017 und als Follow-up zum Zoll-2020-Seminar zu den Anträgen auf Tätigwerden vorgesehen sind, näher erörtert werden.

Das ordnungsgemäße Funktionieren und die Abwicklung des Verfahrens für Kleinsendungen werden sicher weiterhin eine Herausforderung bleiben, da immer mehr Produkte und insbesondere Produkte, die die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, über das Internet

vertrieben werden. Mit diesem Thema wird sich die bestehende Arbeitsgruppe zu Kleinsendungen beschäftigen, die ihre Tätigkeit 2017 wieder aufnehmen wird.

Die Bedenken der Privatwirtschaft werden auch von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten thematisiert werden, um deren Begründetheit sowie mögliche Lösungen zu besprechen.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass eine Überarbeitung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt wäre.

Der EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017 soll später im Jahr noch evaluiert werden. Um die Herausforderungen, denen sich die EU im Hinblick auf Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums stellen muss, besser einschätzen zu können, wäre es ggf. nützlich, künftig einen globalen Aktionsplan zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in der EU in Betracht zu ziehen. Ein solcher Aktionsplan könnte sowohl zollrechtliche Maßnahmen als auch die aktuell in der Mitteilung „EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten“¹² vom Juli 2014 genannten Maßnahmen und die von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ausgearbeiteten Tätigkeiten enthalten.

¹² COM (2014) 392: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten.

Anlage 1

Anzahl der Anträge auf Tätigwerden je Art des Rechts – Stand 15. September 2016

| | Laufend | Abgelaufen | Widerrufen | Gesamt |
|--|----------------|-------------------|-------------------|---------------|
| Geografische Angaben | | | | |
| Für aromatische Getränke aus Weinbauerzeugnissen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Für Produkte, die in Vereinbarungen mit Drittländern aufgeführt sind | 1 | 0 | 0 | 1 |
| Für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 5 | 0 | 0 | 5 |
| Für Spirituosen | 2 | 1 | 0 | 3 |
| Für Wein | 3 | 2 | 0 | 5 |
| Nationale geografische Angaben für andere Produkte | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Design | | | | |
| Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster | 627 | 398 | 58 | 1 083 |
| Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster | 11 | 11 | 0 | 22 |
| International eingetragenes Design | 109 | 73 | 4 | 186 |
| Nationales eingetragenes Design | 128 | 63 | 2 | 193 |
| Handelsmarke | | | | |
| Unionsmarke | 2 326 | 1 596 | 118 | 4 040 |
| Internationale Marke | 1 053 | 832 | 55 | 1 940 |
| Nationale Marke | 1 220 | 771 | 20 | 2 011 |
| Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht | 206 | 103 | 7 | 316 |
| Patent | | | | |
| Patent nach nationalem Recht | 115 | 72 | 6 | 193 |
| Patent nach EU-Recht | 110 | 75 | 6 | 191 |
| Gebrauchsmuster | 15 | 10 | 0 | 25 |
| Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel | 23 | 17 | 0 | 40 |
| Ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel | 4 | 12 | 1 | 17 |
| Nationales Sortenschutzrecht | 8 | 8 | 2 | 18 |
| Sortenschutzrecht der Gemeinschaft | 1 | 1 | 0 | 2 |
| Handelsname | 8 | 10 | 0 | 18 |
| Topografie eines Halbleitererzeugnisses | 0 | 0 | 0 | 0 |

Anlage 2

Anzahl der Anträge auf Tätigwerden mit der Aufforderung, das „Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen“ anzuwenden – Stand 15. September 2016

| | Laufend | Abgelaufen | Widerrufen | Gesamt |
|--|---------|------------|------------|--------|
| Anzahl der Anträge auf Tätigwerden (AFAs): | | | | |
| Nationale Anträge auf Tätigwerden (NAFAs) | 1 502 | 2 395 | 82 | 3 979 |
| Unionsanträge auf Tätigwerden (UAFAs) | 1 184 | 406 | 103 | 1 693 |
| Gesamt | 2 686 | 2 801 | 185 | 5 672 |
| Anträge auf Tätigwerden mit Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen (SC): | | | | |
| Nationale Anträge auf Tätigwerden (NAFAs) | 726 | 510 | 30 | 1 266 |
| Unionsanträge auf Tätigwerden (UAFAs) | 393 | 152 | 15 | 560 |
| Gesamt | 1 119 | 662 | 45 | 1 826 |
| % NAFAs mit SC an der Gesamtzahl: | 48 % | 21 % | | |
| % UAFAs mit SC an der Gesamtzahl: | 33 % | 37 % | | |
| % AFAs mit SC an der Gesamtzahl: | 41 % | 24 % | | |